

§35

Direktbeziehungen

Zur Verkürzung der Warenwege, zur Erhaltung der Qualität und zur Senkung der Zirkulationskosten sind zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie Großverbrauchern insbesondere für die Lieferung von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Heu, Stroh, Eiern, Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Nutztieren und Futtermitteln weitestgehend Direktbeziehungen (Direktverträge, Streckengeschäfte und Vermittlungsgeschäfte) herzustellen. Sie sind von den Aufkaufbetrieben zu organisieren.

§36

Lieferfristen

Die Vertragspartner haben in den Verträgen vor Jahresbeginn bei:

- tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Hühnereier und Schlachtgeflügel, Nutztiere und Futtermittel) Quartalsmengen und spätestens 14 Tage vor Quartalsbeginn Liefermengen für die jeweiligen Monate oder kürzere Zeiträume,
 - pflanzlichen Erzeugnissen (Getreide, Speise- und Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Stroh, Heu und technische Kulturen) die Liefertermine und Fristen entsprechend den natürlichen Produktionsbedingungen für die Erntezeit,
 - Frühkartoffeln für die Monate Juli bis August Dekadenmengen und bei Spätkartoffeln für die Monate September und Oktober Monatsmengen,
 - Obst und Gemüse Halbmonatsmengen oder Dekadenmengen,
 - Wolle Liefertermine entsprechend den Schurterminen in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben,
 - Bienenhonig Liefertermine entsprechend den Produktionsbedingungen
- zu vereinbaren.

§37

Qualität

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel sind in der Qualität zu liefern, die den für das betreffende Erzeugnis bestätigten Standards (TGL), anderen staatlichen Gütevorschriften oder vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen. Die TGL sind in die Verträge aufzunehmen. Die Aufkaufbetriebe haben den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Einsicht in die betreffenden Standards (TGL) oder Gütevorschriften zu gewähren und diese zu erläutern. Sie haben mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vor der Abnahme solche Maßnahmen festzulegen, die zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse beitragen.

(2) Vereinbarungen über Qualitäten, Arten und Sortimente sollen insbesondere für die Lieferung von pflanzlichen Erzeugnissen, Schlachtrindern und Schlachtgeflügel sowie Futtermitteln und Nutztieren getroffen werden.

(3) Die Aufkaufbetriebe können Körnerfrüchte, die nicht den Qualitätsbedingungen entsprechen, zur Aufbereitung gegen Entgelt entgegennehmen. In diesem Falle ist eine Empfangsquittung auszuhändigen, die eine Mengenfeststellung zu enthalten hat.

§38

Lieferung und Abnahme

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die vereinbarten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollständig und entsprechend den Standards (TGL) und vertraglich festgelegten Arten, Sorten, Qualitäten und Fristen an die vereinbarten Abnahme-, Verlade- oder Lagerstellen zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufkaufbetriebe.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die in Erfüllung der Verträge gelieferten Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, soweit ihre Qualität den zugesicherten Eigenschaften, den Abnahme- und Gütebestimmungen oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(3) Die Aufkaufbetriebe haben zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes landwirtschaftliche Erzeugnisse über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Lieferungen den Qualitätsbedingungen der Standards (TGL) oder anderen gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen und die Partner vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen haben.

§39

Abnahme von Braugerste, Frühkartoffeln, Obst und Gemüse

(1) Braugerste und Frühkartoffeln sind nur dann über die im Vertrag vereinbarten Mengen und Lieferzeiträume hinaus von den Aufkaufbetrieben abzunehmen, wenn hierfür ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegt.

(2) Für die Lieferung von Obst und Gemüse auf Grund bestehender Verträge ist eine Über- oder Unterlieferung je Erzeugnis und Einzellieferung im Umfang der von den Partnern im Vertrag vereinbarten Toleranzen zulässig. Für Lieferungen über die Toleranzen hinaus ist zwischen den Partnern der Lieferzeitraum und ein Preis entsprechend der Marktlage zu vereinbaren.

§40

Organisierung der Abnahme

Die Partner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abfertigung gesichert ist. Entstehen den Partnern durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Partner zu erstatten.

§41

Mengen- und Qualitätsfeststellung

(1) Die Mengen- und Qualitätsfeststellung der gelieferten Erzeugnisse sind auf der Grundlage der Standards (TGL) oder gesetzlich festgelegter Qualitätsbestimmungen am Abnahmeort vorzunehmen.

(2) Stellt sich bei der Qualitätsprüfung der gelieferten pflanzlichen Erzeugnisse heraus, daß sie nicht den Standards (TGL) oder den gültigen Gütevorschriften entsprechen und kann auch durch Aufbereitung (§ 37 Abs. 3) eine solche Qualität nicht erreicht werden, so sollten die Partner die weitere Verwendung dieser Erzeugnisse vereinbaren.